

## Anordnung von Mehrarbeit im Schuldienst für Schulen im Großen Schulbudget

1. Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
 Lehramt: \_\_\_\_\_ BesGr./VergGr.: \_\_\_\_\_  
 erteilte Pflichtstunden: \_\_\_\_\_  
 Beamte/r:  Beschäftigte/r:  Vollzeit:  Teilzeit:   
 Lehrkraft ist schwerbehindert/gleichgestellt
2. Name der Schule: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_ Schulform: \_\_\_\_\_  
 Dienststellennummer: \_\_\_\_\_

3. Anzahl der als Mehrarbeit angeordneten Stunden: \_\_\_\_\_

(Beachten Sie bei Beamtinnen und Beamten: abgerechnet werden kann nur, wenn insgesamt mind. 4 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat geleistet wurden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gilt eine entsprechend dem Stundenumfang reduzierte Obergrenze.)

4. Dauer der Mehrarbeit: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

- a)  Die Anordnung von Mehrarbeit ist erforderlich, um im Rahmen von „Verlässlicher Schule“ i.S.v. § 15 a HSchG für den kurzfristigen Ausfall der Lehrkraft \_\_\_\_\_ in dem Fach/den Fächern \_\_\_\_\_ die vollständige Unterrichtsversorgung zu gewährleisten.
- b)  Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen der freien Personalmittel aus dem Budget der Schule und ist im Schulprogramm hinterlegt.
- c)  Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen der freien Personalmittel aus dem Budget der Schule zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung. Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Staatlichem Schulamt und Schule ist beigefügt.
- d)  Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen des pädagogischen IT-Supports.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 (Ort)

\_\_\_\_\_  
 (Schulleiter/in)

1) Original für die Lehrkraft

der LK ausgehändigt am:

2) Durchschrift für die Schule

3) In Durchschrift an: Staatliches Schulamt für die Kreise Groß-Gerau und Main-Taunus

(jeder Abrechnung ist eine Kopie dieser Anordnung hinzuzufügen)

---

Bearbeitungsvermerk Staatliches Schulamt:

zur Kenntnis genommen durch schulfachliche Aufsicht

Bearbeitungshinweise für Staatliches Schulamt:

1) Bei Vollzeitbeschäftigung erfolgt die Vergütung nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beamte und TV-H-Beschäftigte gemäß § 44 Nr. 2 TV-H).

2) Beamte und TV-H-Beschäftigte in Teilzeit erhalten für die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zeitanteilige Vergütung/Besoldung anstelle von Mehrarbeitsvergütung.

3) Die Erfassung Mehrarbeit nach 4a erfolgt mit den VSS-Lohnarten, ohne gesonderte Finanzposition, ohne IT 9007

Die Erfassung Mehrarbeit nach 4b, 4c und 4d erfolgt mit den regulären Lohnarten (nicht VSS) aber bei kurzfristiger Meldung mit der Finanzposition 045942x99, ohne IT9007